

## Pressemitteilung

### zur Kündigung der Prämien-Sparverträge

In den Medien konnte man bereits lesen, dass die Kreissparkasse Eichsfeld Sparern unbefristet laufende Prämien-Sparverträge nach Erreichen der höchsten Prämienstufe kündigt. „Die Zinsentscheidungen der EZB und das Stillhalten der Politik fordern uns heraus, derartige Entscheidungen zu treffen. Wir haben das Schutzschild lange Zeit vor unsere Kunden gestellt, doch die Sparkasse ist ein Wirtschaftsunternehmen und kann es sich auf Dauer nicht leisten, gegen die zwingende Logik der Betriebswirtschaft zu handeln“, so der Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Eichsfeld Hubert Riese.

#### **Wie viele Prämien-Sparverträge hat die Kreissparkasse Eichsfeld in den letzten Monaten gekündigt?**

Hubert Riese: „Gern stelle ich immer heraus, dass die Kreissparkasse Eichsfeld, wie die Sparkassen überhaupt, zu den wenigen Kreditinstituten gehört, die ihren Kunden derartige langfristige Prämien-Sparverträge anbot, um den Menschen, die Möglichkeit zu geben, ein solides und sicheres Vermögen aufzubauen. Viele andere Institute hatten in der Vergangenheit solch ein Produkt gar nicht ins Portfolio aufgenommen, obwohl sie es auch hätten tun können. Aufgrund der Niedrigzinsphase hat die Kreissparkasse Eichsfeld 555 Verträge gekündigt.“

#### **Um welche Art von Verträgen handelt es sich dabei genau?**

Hubert Riese: „Es handelt sich um die unbefristeten Prämien-Sparverträge nach Erreichen der höchsten Prämienstufe, die laut Urteil des Bundesgerichtshofes (Az. XI ZR 345/18) vom 14.05.2019 gekündigt werden dürfen.“

#### **Wie viele Kunden haben bereits Widerspruch dagegen eingelegt?**

Hubert Riese: „96 Prozent der betroffenen Kunden haben bisher unsere zeitgemäße Entscheidung mitgetragen. Wir, der Vorstand und die Mitarbeiter, danken diesen Kunden für ihre faire und positive Haltung uns gegenüber. 35 Widersprüche sind eingegangen. Circa ein Drittel dieser Kunden haben zwischenzeitlich akzeptiert, dass der jeweilige Prämien-Sparvertrag beendet ist. Lediglich fünf Kunden haben sich in dieser Angelegenheit auch an die unabhängige Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes gewandt. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Kündigung gemäß dem oben angeführten BGH-Urteil erfolgen kann.“